

# Integrierter mehrjähriger Einzelkontrollplan

des Freistaates

## Thüringen



Dieser integrierte mehrjährige Einzelkontrollplan gilt für den Zeitraum:

**01.01.2017 - 31.12.2021**

### Kontaktstellen im Bundesland:

#### Für die Bereiche Lebensmittelüberwachung, Tiergesundheit, Tierschutz:

Name und Anschrift:	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Abteilung 5 - Arbeitsschutz, Lebensmittel- und Veterinärüberwachung Werner-Seelenbinder-Straße 6 99096 Erfurt
E-Mail:	<a href="mailto:VZ.AL5@tmasgff.thueringen.de">VZ.AL5@tmasgff.thueringen.de</a>
Telefon:	0361 573811501
Telefax:	0361 573811850

#### Für die Bereiche Futtermittelüberwachung, Pflanzengesundheit, Geoschutz:

Name und Anschrift:	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Abteilung 6- Landwirtschaft, Markt, Ernährung Werner-Seelenbinder-Straße 8
E-Mail:	<a href="mailto:poststelle@tmil.thueringen.de">poststelle@tmil.thueringen.de</a>
Telefon:	0361 57 4199601
Telefax:	0361 57 4199609

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Zielsetzungen der Länder .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlabors und beauftragten Kontrollstellen.....</b>	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Zuständige Behörden .....</b>	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.3</b>	<b>Nationale Referenzlaboratorien.....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden .....</b>	<b>7</b>
<b>3.1</b>	<b>Zuständige Behörden .....</b>	<b>7</b>
3.1.1	Organisationsstrukturen innerhalb der Bereiche.....	7
3.1.2	Personalressourcen .....	11
3.1.3	Ressourcen, die zur Unterstützung der amtlichen Kontrollen eingesetzt werden .....	11
<b>3.2</b>	<b>Laboratorien .....</b>	<b>12</b>
3.2.1	Lebensmittelüberwachung .....	12
3.2.2	Tiergesundheit .....	13
3.2.3	Tierschutz .....	13
3.2.4	Futtermittelüberwachung.....	13
3.2.5	Pflanzengesundheit.....	13
3.2.6	Geoschutz.....	13
<b>3.3</b>	<b>Kontrollsysteme .....</b>	<b>14</b>
3.3.1	Lebensmittelüberwachung .....	14
3.3.2	Tiergesundheit .....	17
3.3.3	Tierschutz .....	18
3.3.4	Futtermittelüberwachung.....	20
3.3.5	Pflanzengesundheit.....	22
3.3.6	Geoschutz.....	23
<b>3.4</b>	<b>Kooperation zwischen zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten.....</b>	<b>24</b>
<b>3.5</b>	<b>Aus- und Fortbildungsmaßnahmen .....</b>	<b>25</b>
3.5.1	Feststellung des Aus- und Fortbildungsbedarfs.....	25
3.5.2	Umsetzung des Aus-/Fortbildungsplans .....	26
3.5.3	Dokumentation und Bewertung der Fortbildung/Schulung.....	27
<b>4</b>	<b>Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung.....</b>	<b>27</b>
<b>4.1</b>	<b>Gültige Notfallpläne (Landespläne) .....</b>	<b>27</b>
<b>4.2</b>	<b>Organisation der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung.....</b>	<b>28</b>

<b>5</b>	<b>Regelungen für Audits der zuständigen Behörde .....</b>	<b>28</b>
<b>5.1</b>	<b>Lebensmittel- und Veterinärüberwachung .....</b>	<b>28</b>
5.1.1	Planung und Durchführung der Audits.....	28
5.1.2	Unabhängige Prüfung der Audits .....	29
<b>5.2</b>	<b>Futtermittelüberwachung .....</b>	<b>29</b>
<b>5.3</b>	<b>Pflanzengesundheit .....</b>	<b>29</b>
<b>6</b>	<b>Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.....</b>	<b>30</b>
6.1	Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen.....	30
6.2	Ausschluss von Interessenkonflikten .....	30
6.3	Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen .....	30
6.4	Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal.....	31
6.5	Angemessene rechtliche Vollmachten .....	31
6.6	Kooperation der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer .....	32
6.7	Dokumentierte Verfahren.....	32
6.8	Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen.....	33
<b>7</b>	<b>Überprüfung und Anpassung des Plans .....</b>	<b>33</b>

# 1 Zielsetzungen der Länder

Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) hat für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit folgende länderübergreifende strategische Ziele beschlossen:

	<b>Strategische Ziele</b>
I.	Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme.
II.	Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte.
III.	Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte.
IV.	Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte.
V.	Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten.
VI.	Reduzierung von Rückständen und Resistenzen durch weitere Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln.
VII.	Verbesserung der Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutztiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten.

Die Länderarbeitsgruppe (LAG) Geoschutzkontrollen der Agrarministerkonferenz hat für den Bereich Geoschutz folgende länderübergreifende strategische Ziele beschlossen:

VIII	Schutz der Verbraucher vor fehlerhafter oder missbräuchlicher Verwendung geschützter Bezeichnungen auf dem Markt.
VIX	Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs für die Erzeuger von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln mit wertsteigernden Qualitätsmerkmalen

In Thüringen ist im Zeitraum 2017 bis 2021 für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit die Bearbeitung folgender Schwerpunkte vorgesehen:

	<b>Landesspezifische Schwerpunkte</b>
I.	Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung mit Blick auf die Kompatibilität von IT Systemen auch im interdisziplinären Bereich und Unterstützung der Prozesskontrollen durch mobile IT gestützte Anwendungen in der Futtermittelüberwachung
II.	Weiterentwicklung des QM und der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme in der Futtermittelüberwachung
III.	Weiterentwicklung des IT gestützten Risikobeurteilungssystems als Basis für die risikoorientierte Auswahl der Futtermittelbetriebe im Rahmen der Fachrechtskontrolle
IV.	Minimierung des Eintrags relevanter Zoonoseerreger in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung landesspezifischer Konzepte
V.	Kontrollkonzept für Primärerzeuger von Lebensmitteln weiter entwickeln
VI.	Intensivierung systematischer Kontrollen als gemeinsame Teamkontrollen der oberen und der unteren Veterinärbehörden in Betrieben der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung im Hinblick auf Tiergesundheit und Tierschutz
VII.	Zielgerichtete Umsetzung des „Konzeptes zur Erhöhung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen in Schweine haltenden Betrieben in Thüringen und zur nachhaltigen Verbesserung des Tierschutzes und der Tiergesundheit“
VIII.	Erarbeitung und Umsetzung einer Tierwohlstrategie zur Verbesserung des Tierschutzes und der Tiergesundheit in der Nutztierhaltung
IX.	Sicherung der Krisenreaktionsfähigkeit bei Tierseuchenausbrüchen, Tierschutzproblemen und Lebensmittelkrisen durch Ausbau und Vernetzung der Kontrolleinheiten Veterinärüberwachung und Lebensmittelsicherheit als Basis einer leistungsfähigen Task-Force
X.	Anpassung landesrechtlicher Regelungen an die Verordnung (EU) 2017/625

Für den Bereich Geoschutz ist die Bearbeitung folgender landesspezifischer Schwerpunkte vorgesehen:

I.	Weiterentwicklung der Verfahrensvorgaben für die Durchführung der Kontrollen
II.	Entwicklung von Eckpunkten für die risikoorientierte Durchführung der Markt- und Missbrauchskontrollen
III.	Optimierung des Informationsaustausches zwischen den beteiligten Einheiten

## 2 Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlabors und beauftragten Kontrollstellen

### 2.1 Zuständige Behörden

Eine übersichtliche Darstellung der Thüringer Behörden und Untersuchungseinrichtungen sowie ihrer Aufgaben ist in Anlage 1 enthalten.

Die zuständigen Behörden sind durch Landesrecht bestimmt.

Detaillierte Beschreibungen der einzelnen Behörden und Untersuchungseinrichtungen sowie die zugrunde liegenden landesrechtlichen Vorschriften sind unter Punkt 3.1.1 bzw. 3.2 zu finden.

Die Kommunikation erfolgt mittels Schriftverkehr, E-Mail, Fax und Telefon sowie durch regelmäßige Dienstbesprechungen.

### 2.2 Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen

Verantwortliche zuständige Behörde	Kontrollstelle oder ggf. Art der Kontrollstellen	Übertragene Überwachungsaufgabe	Verwaltungsakt
<p>Für Zulassung: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p> <p>Für Überwachung der Kontrolltätigkeit der privaten Kontrollstellen: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR)</p>	Zugelassene private Kontrollstellen mit Sitz in Deutschland	Kontrollverfahren nach Art. 27 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über den ökologischen Landbau werden von zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt, soweit die Aufgabewahrnehmung nicht mit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbunden ist	Zulassungsbescheid der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

### 2.3 Nationale Referenzlaboratorien

Angaben zu den nationalen Referenzlabors sind im Rahmenplan der Bundesrepublik Deutschland enthalten.

## **3 Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden**

### **3.1 Zuständige Behörden**

#### **3.1.1 Organisationsstrukturen innerhalb der Bereiche**

##### **3.1.1.1 Lebensmittelüberwachung**

Nach § 1 Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetz (ThürLMÜbG) vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 581) sind im Bereich Lebensmittelüberwachung in Thüringen folgende Behörden bestimmt:

Oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde:

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF)  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt  
Internet: [www.thueringen.de/de/tmasgff/](http://www.thueringen.de/de/tmasgff/)  
→ Organigramm des TMASGFF siehe Anlage 2

Obere Lebensmittelüberwachungsbehörde:

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)  
Tennstedter Straße 8/9  
99947 Bad Langensalza  
Internet: [www.thueringen.de/th7/tlv/](http://www.thueringen.de/th7/tlv/)  
→ Organigramm des TLV siehe Anlage 3

Untere Lebensmittelüberwachungsbehörden:

Landkreise und kreisfreie Städte im übertragenen Wirkungskreis  
(Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter);  
→ Adressliste der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter siehe Anlage 4

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden zuständig für die amtliche Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln, sonstigen Bedarfsgegenständen, mit Lebensmitteln verwechselbaren Erzeugnissen und Wein (§ 1 Abs. 3 ThürLMÜbG). Obere Lebensmittelüberwachungsbehörde ist das TLV, welches die Fachaufsicht über die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden ausübt und den Vollzug koordiniert. Oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde ist das TMASGFF, welches die Fachaufsicht über die obere Lebensmittelüberwachungsbehörde ausübt. Die Fachaufsicht ergibt sich aus dem in § 1 Abs. 2 ThürLMÜbG geregelten Über- und Unterordnungsverhältnis der Behörden zueinander. Die oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde ist nach § 1 Abs. 4 ThürLMÜbG ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von der Auffangzuständigkeit der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden Zuständigkeiten für die oberste und obere Lebensmittelüberwachungsbehörde zu bestimmen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist.

### 3.1.1.2 Tiergesundheit

Nach § 1 Abs. 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010 (GVBl 2010, 89) sind im Bereich Tiergesundheit in Thüringen folgende Behörden bestimmt:

Oberste Veterinärbehörde:

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

Internet: [www.thueringen.de/de/tmasgff/](http://www.thueringen.de/de/tmasgff/)

→ Organigramm des TMASGFF siehe Anlage 2

Obere Veterinärbehörde:

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
Tennstedter Straße 8/9  
99947 Bad Langensalza

Internet: [www.thueringen.de/th7/tlv/](http://www.thueringen.de/th7/tlv/)

→ Organigramm des TLV siehe Anlage 3

Untere Veterinärbehörden:

Landkreise und kreisfreie Städte im übertragenen Wirkungskreis  
(Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter);

→ Adressliste der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter siehe Anlage 4

Die oberste Veterinärbehörde hat die Fachaufsicht über die obere Veterinärbehörde, die ihrerseits die Fachaufsicht über die fachlich nachgeordneten unteren Veterinärbehörden ausübt. Die Fachaufsicht ergibt sich aus dem in § 1 Abs. 1 ThürTierGesG geregelten Über- und Unterordnungsverhältnis der Behörden zueinander.

Die obere Veterinärbehörde bündelt die Aktivitäten der unteren Verwaltungsbehörden und koordiniert die Zusammenarbeit aller auf der Stufe der oberen Behörde beteiligten Bereiche. Bestimmte Aufgaben des Vollzugs, die spezielles Fachwissen erfordern, sind z. T. auf dieser Ebene angesiedelt. Die unteren Veterinärbehörden planen und organisieren die Überwachung der Betriebe und sind für die Bekämpfung von Tierseuchen zuständig. Sie berichten über die obere Veterinärbehörde an die oberste Veterinärbehörde.

Untersuchungen auf Tierseuchen erfolgen im TLV oder in Landesuntersuchungsämtern anderer Länder.

### 3.1.1.3 Tierschutz

Nach § der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts einschließlich des Hufbeschlagrechts und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Hufbeschlaggesetz vom 27. Februar 2009 (GVBl. S. 277), sind im Bereich Tierschutz in Thüringen folgende Behörden bestimmt:

Oberste Tierschutzbehörde:

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt  
Internet: [www.thueringen.de/de/tmasgff/](http://www.thueringen.de/de/tmasgff/)  
→ Organigramm des TMASGFF siehe Anlage 2

Obere Tierschutzbehörde:

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
Tennstedter Straße 8/9  
99947 Bad Langensalza  
Internet: [www.thueringen.de/th7/tlv/](http://www.thueringen.de/th7/tlv/)  
→ Organigramm des TLV siehe Anlage 3

Untere Tierschutzbehörden:

Landkreise und kreisfreie Städte im übertragenen Wirkungskreis  
(Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter)  
→ Adressliste der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter siehe Anlage 4

Das TMASGFF als oberste Tierschutzbehörde koordiniert und plant die Tierschutzüberwachung landesweit. Es sorgt durch entsprechende Weisungen für einen einheitlichen Vollzug der Rechtsvorgaben und hat die Fachaufsicht über die obere Tierschutzbehörde, die ihrerseits die Fachaufsicht über die fachlich nachgeordneten unteren Tierschutzbehörden ausübt. Die Fachaufsicht ergibt sich aus dem in § 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts geregelten Über- und Unterordnungsverhältnis der Behörden zueinander.

Das TLV bündelt die Aktivitäten der unteren Tierschutzbehörden und koordiniert die Zusammenarbeit aller auf der Stufe der oberen Tierschutzbehörde beteiligten Bereiche.

Bestimmte Aufgaben des Vollzugs, die spezielles Fachwissen erfordern, sind zum Teil auf dieser Ebene angesiedelt.

Die unteren Tierschutzbehörden planen und organisieren die Überwachung der Betriebe und vollziehen die tierschutzrechtlichen Vorgaben auf lokaler Ebene. Sie berichten über das TLV an die oberste Tierschutzbehörde.

Die länderübergreifende Kommunikation erfolgt durch die obersten Landesbehörden.

Regelmäßig stattfindende Sitzungen der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz sind die vorrangige Form der fachlichen Abstimmung der Länder und des Bundes untereinander und dienen im Interesse eines einheitlichen Vollzugs zur Abklärung strittiger Fragestellungen im Bereich der Tierschutzüberwachung.

### 3.1.1.4 Futtermittelüberwachung

Nach §§ 1 und 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697), mehrfach geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 784), sind folgende Zuständigkeiten festgelegt:

Oberste Landesbehörde:

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL)  
Referat 64  
Werner-Seelenbinder-Straße 8  
99096 Erfurt  
Internet: [www.thueringen.de/de/tmil/](http://www.thueringen.de/de/tmil/)  
→ Organigramm des TMIL siehe Anlage 5

Obere Landesbehörde:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Abteilung 2: Untersuchungswesen und Fachrechtskontrollen  
Referat 21: Futtermittel- und Marktüberwachung, Düngung und Bodenschutz  
Naumburger Straße 98  
07743 Jena  
Internet: [www.thueringen.de/de/tllr/](http://www.thueringen.de/de/tllr/)  
→ Organigramm der TLLLR siehe Anlage 6

### 3.1.1.5 Pflanzengesundheit

Nach § 11 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Oktober 2014 (GVBl. S. 665) und § 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697) einschließlich erfolgter Änderungen, sind folgende Zuständigkeiten festgelegt:

Oberste Landesbehörde:

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Referat 65  
Werner-Seelenbinder-Straße 8  
99096 Erfurt  
Internet: [www.thueringen.de/de/tmil/](http://www.thueringen.de/de/tmil/)  
→ Organigramm des TMIL siehe Anlage 5

Kontrollbehörde:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Referat 23  
Kühnhäuser Straße 101  
99090 Erfurt  
Internet: [www.thueringen.de/de/tllr/](http://www.thueringen.de/de/tllr/)  
→ Organigramm des TLLLR siehe Anlage 6

Untersuchungseinrichtung:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Referat 23 – Biologisches Labor  
Naumburger Str. 98  
07743 Jena  
Internet: [www.thueringen.de/de/tllr/](http://www.thueringen.de/de/tllr/)

→ Organigramm der TLLLR siehe Anlage 6

### **3.1.1.6 Geoschutz gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012**

Oberste Landesbehörde:  
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Referat 64  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt  
Internet: [www.thueringen.de/de/tllr/](http://www.thueringen.de/de/tllr/)  
→ Organigramm des TMIL siehe Anlage 5

Obere Landesbehörde:  
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Abteilung 2: Untersuchungswesen und Fachrechtskontrollen  
Referat 21: Futtermittel- und Marktüberwachung, Düngung und Bodenschutz  
Naumburger Straße 98  
07743 Jena  
Internet: [www.thueringen.de/de/tllr/](http://www.thueringen.de/de/tllr/)  
→ Organigramm der TLLLR siehe Anlage 6

Die Zuständigkeit des Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum als Kontrollbehörde ist in der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697), mehrfach geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 784) und unter § 2 (3) 5. festgelegt. (Festlegung der Zuständigkeit nach § 34 (1) MarkenG, dort Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.)

## **3.1.2 Personalressourcen**

Für die von der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfassten Kontrollbereiche stehen in den unter 3.1.1 und 3.2 genannten Behörden insgesamt 521,4 Stellen zur Verfügung (Stand 1. Januar 2017). Hinzu kommen 144 amtliche Tierärzte und 120 amtliche Fachassistenten, die im Auftrag der Landkreise und kreisfreien Städte Überwachungsaufgaben nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 wahrnehmen. Dies erfolgt überwiegend in Teilzeitbeschäftigung. In den unter 3.1.1 und 3.2 genannten Einrichtungen liegen Stellenpläne vor, aus denen die Stellenanteile und ihre Wertigkeit zu entnehmen sind.

## **3.1.3 Ressourcen, die zur Unterstützung der amtlichen Kontrollen eingesetzt werden**

Folgende Personen, Verbände und Einrichtungen können im Bedarfsfall in Thüringen zur Unterstützung der Behörden eingesetzt werden:

- praktizierende Tierärzte (im Bereich Tiergesundheit),
- Neues Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (in den Bereichen Futtermittelüberwachung und Lebensmittelüberwachung),
- Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (im Bereich Tiergesundheit),
- Untere Landwirtschafts-, Jagd- und Naturschutzbehörden (im Bereich Tiergesundheit),
- Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e. V. (in den Bereichen Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit),
- Tiergesundheitsdienst der Thüringer Tierseuchenkasse (in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelüberwachung),
- Polizei (in den Bereichen Tiergesundheit, Futtermittelüberwachung und Lebensmittelüberwachung),
- Technisches Hilfswerk (im Bereich Tiergesundheit),
- Feuerwehren (im Bereich Tiergesundheit),
- Arbeitsmedizinischer Dienst (im Bereich Tiergesundheit).

## **3.2 Laboratorien**

### **3.2.1 Lebensmittelüberwachung**

Die Benennung von Laboratorien ist abhängig vom Status.

Nach § 2 ThürLMÜbG ist das TLV als amtliches Laboratorium für die Untersuchung von Lebensmittelproben zuständig.

Außerdem erfolgen Untersuchungen von in Thüringen amtlich entnommenen Lebensmittelproben in den für die amtliche Lebensmitteluntersuchung zuständigen Laboratorien in Sachsen und Sachsen-Anhalt im Rahmen der Länderkooperation (siehe Nr. 3.4).

Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Thüringen über die Untersuchung von Lebensmitteln und sonstigen Erzeugnissen tierischer Herkunft auf Dioxine aus dem Jahr 2004 werden in Thüringen entnommene Lebensmittelproben im Landeslabor Berlin-Brandenburg untersucht.

Das TMASGFF kann in Ausnahmefällen dem TLV gestatten, nicht amtliche Prüflaboratorien, welche die in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten Voraussetzungen erfüllen, mit der Durchführung bestimmter Untersuchungen zu beauftragen oder an der Durchführung zu beteiligen. Auf § 12 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) Rahmenüberwachung vom 3. Juni 2008 (GMBI. S. 426) wird verwiesen. Die Beauftragung nicht amtlicher Prüflaboratorien erfolgt durch Geschäftsvertrag.

Alle für die Untersuchung von Proben im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung eingesetzten Laboratorien sind nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert.

### **3.2.2 Tiergesundheit**

Als amtliche Untersuchungseinrichtung ist das TLV bestimmt worden (§ 3 Abs. 2 ThürTierGesG). Für spezifische Untersuchungen können andere Untersuchungseinrichtungen hinzugezogen werden.

Alle für die Untersuchung von Proben im Rahmen der amtlichen Kontrolle eingesetzten Laboratorien sind nach der DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert.

Der Arbeitsstab der Länder koordiniert im Tierseuchenfall die länderübergreifende Nutzung von Laborkapazitäten. Aktuelle Kapazitätslisten aller Länderlaboratorien werden vorrätig gehalten.

### **3.2.3 Tierschutz**

Falls im Rahmen von Ermittlungen (z. B. zu Tierquälereien) Untersuchungen notwendig sind, können diese im TLV durchgeführt werden.

### **3.2.4 Futtermittelüberwachung**

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 Abs. 3 Nr. 7 und Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe e) sowie Nr. 2 Buchstabe b) der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697), mehrfach geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 784) ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR) zuständige Futtermittelüberwachungsbehörde. Die Abteilung 2 der TLLLR ist als amtliches Laboratorium für die Untersuchung von Futtermittelproben bestimmt. Die für die Futtermittelüberwachung zuständige oberste Landesbehörde hat dem amtlichen Prüflaboratorium gestattet, für bestimmte Untersuchungsparameter andere Prüflaboratorien mit der Durchführung der Untersuchung zu beauftragen, wobei gemäß AVV RÜb die Gesamtverantwortung für die Untersuchungsergebnisse bei dem mit der Untersuchung beauftragten Prüflaboratorium liegt. Alle für die Untersuchung von Proben im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung eingesetzten Laboratorien sind nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert.

### **3.2.5 Pflanzengesundheit**

Die phytopathologischen Untersuchungen erfolgen im Referat Pflanzenschutz und Saatgut (23) des TLLLR. Weiterhin leistet das Julius-Kühn-Institut (JKI) in bestimmten Fällen Amtshilfe.

### **3.2.6 Geoschutz**

Für die Untersuchung der Produkte auf Einhaltung des in der Spezifikation vorgegebenen Gehalts bestimmter Inhaltsstoffe bedient sich die Kontrollbehörde eines akkreditierten privaten Labors.

## 3.3 Kontrollsysteme

### 3.3.1 Lebensmittelüberwachung

#### Kontrollmethoden und -techniken:

Die Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Thüringen ist durch Verwaltungsvorschrift geregelt. Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Thüringen (ThürVV-Lebensmittelüberwachung) vom 30. Januar 2007 (ThürStAnz Nr. 9/2007 S. 358) in der jeweils geltenden Fassung enthält die grundlegenden Bestimmungen für die regelmäßige Überprüfung der Betriebe und für die Probenahme. Die ThürVV-Lebensmittelüberwachung gilt neben der AVV Rahmen-Überwachung und ergänzt diese.

Auf der Grundlage der ThürVV-Lebensmittelüberwachung erfolgt eine risikobasierte Beurteilung der Betriebe zur Ermittlung und Festlegung der Anzahl der planmäßigen Kontrollen pro Betrieb und Jahr. Dazu werden die Betriebe zunächst in Risikoklassen eingeordnet. Die weitere Einstufung erfolgt auf der Grundlage der jeweils aktuellen Kontrollergebnisse.

Außer den planmäßigen Kontrollen in Betrieben führen die zuständigen Behörden Kontrollen aus besonderem Anlass durch (z. B. bei Beanstandungen von Erzeugnissen des Betriebes, bei Verbraucherbeschwerden).

Die Betriebe werden systematisch elektronisch erfasst. Die Kontrollen und deren Ergebnisse sowie die Probenahmen und Untersuchungsergebnisse werden elektronisch dokumentiert. Zusätzlich wird für jeden zu kontrollierenden Betrieb eine Betriebsakte angelegt.

Die Entnahme und Untersuchung der Planproben wird durch einen Rahmenprobenplan festgelegt, den das TLV in Abstimmung mit den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern erarbeitet. Der Rahmenprobenplan berücksichtigt sowohl statistische Maßzahlen (anteiliges Vorkommen bestimmter Warengruppen im Warenkorb) als auch die angemessene Einbeziehung einheimischer Hersteller bei der Beprobung.

Der Gesamtumfang der zu entnehmenden Proben wird jährlich durch Erlass festgelegt.

Der Rahmenprobeplan orientiert sich an den Vorgaben des § 9 der AVV Rahmen-Überwachung und enthält auch die Proben, die im Rahmen nationaler und europäischer Überwachungsprogramme entnommen werden.

Zusätzlich werden durch die zuständigen Behörden Proben aus besonderem Anlass entnommen (Beschwerdeproben, Vergleichsproben, Proben zur Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen).

Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen erfolgt in jährlich festgelegtem Umfang eine methoden- und erzeugnisspezifische Arbeitsteilung bei der Untersuchung von Proben (siehe Nr. 3.4).

Zur Umsetzung der Prinzipien der risikoorientierten Probenahme nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wurde ein Probenahmekonzept für die Lebensmittelüberwachung in Thüringen

entwickelt. Das zwischen dem TMASGFF, dem TLV und den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern abgestimmte Modell für einen risikoorientierten Probenplan wurde nach einer Erprobungsphase in den Jahren 2008 bis 2012 im Lichte der gewonnenen Erfahrungen überarbeitet und durch Verwaltungsvorschrift vom 28. August 2014 in die ThürVV Lebensmittelüberwachung eingefügt.

In den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden wurde seit 2006 schrittweise ein Qualitätsmanagementsystem eingerichtet. In jedem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ist ein QM-Beauftragter bestellt und durch das TLV entsprechend geschult. Es wurden landesweit einheitliche grundlegende Verfahrensanweisungen zur Durchführung der Lebensmittelüberwachung erarbeitet und in den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden eingeführt. Näheres ist unter Nr. 6.7 dargelegt.

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Jährlich werden nach Abstimmung zwischen dem TMASGFF und dem TLV Kontrollschwerpunkte und Untersuchungsschwerpunkte in Thüringen für das kommende Jahr festgelegt.

Thüringen beteiligt sich an Untersuchungs- und Kontrollschwerpunkten des Bundesweiten Überwachungsplans sowie am Lebensmittel-Monitoring-Programm des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und untersucht Proben im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans.

Jährlich werden ausgewählte Thüringer Betriebe durch interdisziplinär zusammengesetzte spezialisierte Kontrollteams des TLV unter Einbeziehung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes kontrolliert. Die Kontrollteams werden vorrangig für systematische Betriebskontrollen in Betrieben eingesetzt, für deren Kontrollen aufgrund ihrer Erzeugnisse, Technologien Struktur oder sonstiger Gründe spezifisches Fachwissen erforderlich ist.

Bei der Jahresplanung der Schwerpunkte bei den Betriebskontrollen und bei der Untersuchung von Proben werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Auswertung des europäischen Schnellwarnsystems,
- Auswertung der Jahresberichte des BVL und anderer Länder,
- eigene Erkenntnisse, die im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Thüringen gewonnen wurden,
- Erkenntnisse aus Ergebnissen nationaler Untersuchungs- und Kontrollprogramme (z. B. Bundesweiter Überwachungsplan),
- Risikobewertungen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR), der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und in sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- Erkenntnisse über Warenströme,
- Berücksichtigung von aktuellen Themen,
- Erkenntnisse aus Eigenkontrollen der Wirtschaft.

Die amtliche Lebensmittelüberwachung erfüllt ihre Aufgaben entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie gemäß den Vorschriften des LFGB in der Fassung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) und der AVV Rahmen-Überwachung. Die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften wird im Rahmen von Betriebsprüfungen sowie anhand von Probenahmen und Analysen kontrolliert. Die Kontrollen erfolgen risikoorientiert, regelmäßig,

unangemeldet, stichprobenartig und unter Berücksichtigung vorliegender Beobachtungs-, Überwachungs- und Überprüfungsergebnisse sowie von Erkenntnissen aus Verifizierungen. Die Ressourcen der zuständigen Behörden und des TLV werden den Erkenntnissen entsprechend schwerpunktmäßig eingesetzt.

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Nummern 6.3 und 6.4 verwiesen.

Beaufsichtigung und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Beaufsichtigung und Verifizierung der Planungen erfolgen im Rahmen der Fachaufsicht im Sinne von § 1 ThürLMÜbG. Danach ist das TMASGFF oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde und übt die Fachaufsicht gegenüber dem TLV aus. Obere Lebensmittelüberwachungsbehörde ist das TLV. Ihm obliegt die Fachaufsicht gegenüber den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden. Untere Lebensmittelüberwachungsbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter).

Nach § 2 Satz 2 ThürLMÜbG untersucht das TLV die von den zuständigen Behörden entnommenen Proben. Für spezifische Untersuchungen können andere Untersuchungseinrichtungen hinzugezogen werden.

Die Berichterstattung ist durch die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Berichterstattung auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung, der Fleischhygienekontrolle und Zoonosenüberwachung in Thüringen (ThürVV-Berichterstattung Lebensmittelüberwachung) vom 11. Februar 2010 (ThürStAnz Nr. 11/2010 S. 300) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Zwischen TMASGFF und TLV findet mindestens monatlich eine Dienstberatung statt. Das TLV führt unter Beteiligung des TMASGFF mehrmals jährlich Dienstberatungen mit den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern durch.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen:

In den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern sind die Fachbereiche Lebensmittelüberwachung, Tiergesundheit und Tierschutz bereits gebündelt, sodass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird.

Im Falle von bereichsübergreifenden Regelungen, die durch verschiedene Dienststellen umzusetzen sind, wie z. B. die Regelungen zu ökologisch erzeugten Lebensmitteln, Lebensmitteln mit besonderen Merkmalen und Lebensmitteln mit bestimmter geographischer Herkunft, erfolgt im Bedarfsfall ein Informationsaustausch. Hinzuweisen ist zum Beispiel auf die Vereinbarung zwischen dem TMIL und dem TMASGFF vom 28. Juli 2003 über den gegenseitigen Informationsaustausch und die Zusammenarbeit beim Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes und bei der Überwachung der Einhaltung von Pflanzenschutzmittel-Höchstmengen in oder auf Lebensmitteln sowie beim Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Integration von EU-Überwachungsplänen und -programmen:

Bei der Aufstellung der Jahrespläne sowie bei der Festlegung von Kontroll- und Untersuchungsschwerpunkten werden die EU-Empfehlungen berücksichtigt.

### 3.3.2 Tiergesundheit

#### Kontrollmethoden und Techniken:

Ausgangspunkt: Vor-Ort-Kontrolle im Betrieb

Anlass:

- rechtlich vorgeschriebene Kontrolle
- anlassbezogene Kontrolle
- Kontrolle auf Grund einer Risikoanalyse

Die Kontrolle der Betriebe erfolgt nach den Vorgaben des TLV und der Standardarbeitsanweisung „Amtliche Kontrolle“. Dies beinhaltet unter anderem klinische Untersuchung, Probenahme, Nämlichkeitsprüfung und Dokumentenprüfung.

#### Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

##### Kontrollprioritäten:

- Überwachung der Tierkennzeichnung und -registrierung (Herkunftssicherungssysteme; Rückverfolgbarkeit),
- BHV1-Sicherung und Erhaltung des „Artikel 10 Status“ (BHV1-frei) gemäß der RL 64/432/EWG,
- Senkung der Salmonellenprävalenzrate in Geflügel- und Schweinehaltungen,
- Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen in den Betrieben,
- von besonderer Bedeutung für das Land ist die Sanierung der Rinderbestände von BVD und Paratuberkulose.

##### Mittelzuweisung:

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Nummern 6.3 und 6.4 verwiesen.

##### Relation zur Risikokategorisierung:

Der risikoorientierte Überwachungsansatz ist i. d. R. bereits durch EU- oder Bundesrecht vorgegeben und wird dementsprechend umgesetzt.

##### Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Die Fachaufsicht und die Verifizierung der Planungen werden durch das Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und Erlasse sowie Verfügungen geregelt. Die nach einem jährlichen Kontrollplan durchgeführten fachaufsichtlichen Kontrollen dienen der Sicherung der qualitätsgerechten Durchführung tierseuchenrechtlicher Überwachungsmaßnahmen durch die unteren Behörden.

Das QM-System im Bereich Tierseuchen wird weiterentwickelt. Interne oder externe Audits im Untersuchungsbereich zum Erhalt der Akkreditierung des TLV (Tierseuchenüberwachung) werden durchgeführt.

Berichtspflichten sind festgelegt durch Vorgaben der EU, des Bundes oder Vorgaben der obersten Landesbehörde.

##### Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen:

In den Vollzugsbehörden sind die meisten Bereiche der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird. Bei Verteilung auf mehrere Dienststellen wird die jeweilige Beteiligung durch eine Verwaltungsvorschrift geregelt.

Integration von EU-Überwachungsplänen und -programmen:

Bei der Aufstellung von Landesplänen werden die EU-Rechtsvorschriften sowie die EU-Empfehlungen berücksichtigt.

### **3.3.3 Tierschutz**

Die Kontrollsysteme dienen der Sicherstellung der Einhaltung der EU-Rechtsvorgaben bzw. deren Umsetzung in nationales Recht zur Haltung von Nutztieren, zum Transport und zur Schlachtung von Tieren. Dazu gehören:

- Richtlinie 98/58/EG des Rates über den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren,
- Richtlinie 99/74/EG des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen,
- Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern,
- Richtlinie 2008/119/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern,
- Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen,
- Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung,
- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen
- Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission vom 8. März 2016 zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren.

Kontrollmethoden und Techniken:

Im Rahmen der Überwachung von Nutztierhaltungen werden die Betriebe mittels einer Vor-Ort-Kontrolle auf die Einhaltung der relevanten Rechtsvorschriften überprüft. Die für die Kontrolle erforderlichen Informationen zum Betrieb werden im Vorfeld der Kontrolle aus den EDV-gestützten Unterlagen der Behörde entnommen. Berücksichtigt werden hier vor allem:

- die Art und Anzahl der Tiere des Betriebes,
- die Produktionsrichtung,
- aufgetretene Verluste,
- der Zeitpunkt und das Ergebnis der letzten Kontrolle und
- ggf. durch die Behörden verhängte Auflagen.

In Sonderfällen werden andere Fachbereiche der unteren Verwaltungsbehörde oder behördeninterne oder -externe Sachverständige hinzugezogen.

Die Kontrolle umfasst die Überprüfung der betriebseigenen Dokumentation, der Haltungseinrichtungen und Versorgung der Tiere sowie des Zustands der Tiere.

Bei der Durchführung der Kontrolle werden die Befunde vollständig erhoben und in einem Kontrollbericht dokumentiert. Der Bericht umfasst die Beschreibung des Zwecks der amtlichen Kontrollen, der angewandten Kontrollverfahren, der Kontrollergebnisse und gegebenenfalls der vom betroffenen Unternehmer zu ergreifenden Maßnahmen. Im Bedarfsfall erfolgt eine Beweissicherung durch z. B. fotografische Aufnahmen, ggf. unter Beteiligung von Zeugen.

Der Landwirt wird über das Ergebnis der Kontrolle mündlich informiert. Im Falle eines Verstoßes stellt die zuständige Behörde dem betroffenen Unternehmen eine Abschrift des Berichtes

zur Verfügung. Wurden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, erfolgt eine schriftliche Anordnung der Behörde zur Beseitigung der Mängel. Gegebenenfalls werden Verstöße gegen das Tierschutzrecht im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens verfolgt. Liegt der Verdacht auf eine Straftat vor, wird die zuständige Staatsanwaltschaft eingeschaltet. Verstöße gegen Vorschriften, die im Rahmen von Cross-Compliance relevant sind, werden außerdem an die für die Prämienzahlung zuständigen Behörden gemeldet.

Durch Nachkontrollen der Betriebe wird die Abstellung der Mängel überprüft.

Zusätzlich zu den Regelkontrollen finden im Tierschutzbereich Kontrollen aus besonderem Anlass statt, z. B. wenn der Verdacht auf einen Verstoß gegen das Tierschutzrecht besteht oder bei einer wesentlichen Änderung der Tierhaltung oder Produktionsrichtung.

Die AG Tierschutz der Länder hat ein Handbuch zur Kontrolle von Nutztierhaltungen entwickelt, welches den Vollzugsbehörden zur Verfügung steht und bei der Überwachung von Nutztierhaltungen heranzuziehen ist.

Grenzüberschreitende Tiertransporte werden hinsichtlich der Vollständigkeit und Plausibilität der Dokumentation, des Zustandes der Transportfahrzeuge und der Transportfähigkeit der Tiere sowie in Bezug auf die Sachkunde und Zuverlässigkeit der Transporteure überprüft. Stichprobenartig finden diese Kontrollen bei grenzüberschreitenden und innerstaatlichen Transporten auch während der Transporte auf der Straße, am Bestimmungsort, auf Märkten und an Aufenthalts- und Umladeorten statt. Diese Kontrollen erfolgen unter Beteiligung der Polizei und ggf. der Zollbehörden.

Innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Abfertigung eines grenzüberschreitenden Transportes wird zudem anhand des Transportplans und ggf. weiterer Belege die Versorgung der Tiere während des Transports geprüft.

Die AG Tierschutz der Länder hat ein Handbuch „Tiertransporte“ erarbeitet, um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Überwachung der Vorgaben zum Tiertransport zu garantieren. Dieses Handbuch ist von den nachgeordneten Behörden bei der Überwachung von Tiertransporten heranzuziehen.

Die für die Kontrolle von Nutztierhaltungen und Tiertransporten geltenden Grundsätze werden auch bei der Überwachung der Tierschutzvorgaben im Zusammenhang mit dem Schlachten von Tieren angewendet. Bundesweit einheitliche Verfahrensanweisungen gibt es für den Bereich Schlachten bisher nicht. In Thüringen erfolgt die Überwachung mit Hilfe des Handbuches „Tierschutzüberwachung im Schlachtbetrieb“. Dieses enthält unter anderem Checklisten z. B. zur Überprüfung von Schlachtbetrieben und zur Überwachung der Bolzenschussbetäubung. Die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 bestimmt, dass der amtliche Tierarzt in die Überwachung des Tierschutzes mit einbezogen wird. Der amtliche Tierarzt prüft, ob ggf. im Rahmen der Schlachtieruntersuchung erhobene Befunde darauf schließen lassen, dass Verstöße gegen das Tierschutzrecht im Herkunftsbetrieb, während des Transports oder während des Aufenthalts an der Schlachtstätte begangen wurden. Er überwacht die Einhaltung der Rechtsvorgaben im Zusammenhang mit Transport und Schlachtung. Verstöße gegen das Tierschutzrecht werden an die zuständige untere Verwaltungsbehörde gemeldet, die ggf. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleitet oder den Fall an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergibt.

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Die unteren Verwaltungsbehörden führen bei einer repräsentativen Anzahl von Betrieben Regelkontrollen durch. Die Auswahl dieser Betriebe erfolgt anhand einer Risikoanalyse, die u. a. folgende Risikoparameter berücksichtigt:

- Art, Anzahl sowie Zeitpunkt von Verstößen gegen tierschutzrechtliche sowie andere veterinär- und lebensmittelrechtliche Vorschriften in der Vergangenheit,
- Zustand der Stallgebäude und Haltungseinrichtungen,
- Anzahl und Sachkunde der Betreuungspersonen,
- Anzahl der Tierarten im Betrieb, Produktionsrichtung,
- wesentliche Veränderungen im Bereich der Tierhaltung,
- Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313),
- Zeitpunkt der letzten Kontrolle.

Die Betriebe mit dem höchsten Risikopotential werden bevorzugt kontrolliert. Um eine Evaluierung der Risikoanalyse zu ermöglichen, wird den nach Risikogesichtspunkten ausgewählten Betrieben eine zuvor aus der Grundgesamtheit der Betriebe gezogene Zufallsauswahl (20 % der zu kontrollierenden Betriebe) gegenübergestellt.

Das Verfahren ist im Handbuch „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ beschrieben.

Grenzüberschreitende Tiertransporte werden systematisch bei der Abfertigung kontrolliert, bei anderen Transporten finden stichprobenartige Kontrollen statt. Zusätzlich werden auch bei innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Transporten während des Transportverlaufs stichprobenartige Kontrollen im Rahmen von Schwerpunktaktionen durchgeführt.

Die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben bei der Schlachtung wird durch regelmäßige Kontrollen der Betriebe überprüft. Maßgeblich für die Häufigkeit der Kontrolle sind vor allem die Zahl der geschlachteten Tiere und ggf. in der Vergangenheit festgestellte Verstöße.

#### Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Die Fachaufsicht und die Überprüfung der Planungen werden durch § 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts und Erlasse und Verfügungen geregelt.

#### Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen:

In den Vollzugsbehörden sind die meisten Bereiche der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird. Im Bereich der Tierschutzüberwachung erfolgt z. B. bei der Abfertigung von Tiertransporten routinemäßig eine Verzahnung der Tierschutzkontrollen mit den Kontrollen zur Einhaltung des Tierseuchenrechts. Bei Verteilung auf mehrere Dienststellen wird die jeweilige Beteiligung länderspezifisch z. B. durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

### **3.3.4 Futtermittelüberwachung**

#### Kontrollmethoden und Techniken:

Die Risikobeurteilung und die Prozesskontrolle der Betriebe sowie die risikoorientierte Probenahme erfolgen entsprechend dem „Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021“.

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Kriterien, die für das „Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021“ besonders herangezogen werden:

- Systematische Ermittlung des individuellen Betriebsrisikos unter Berücksichtigung zurückliegender Untersuchungsergebnisse und Bewertungen zurückliegender amtlicher Kontrollen nach Vorgaben der AVV RÜb, Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe mittels des IT-gestützten Risikobeurteilungssystems der Futtermittelbetriebe,
- Auswertung des Schnellwarnsystems, der Jahresstatistik über die Amtliche Futtermittelkontrolle, der Erkenntnisse über die Herstellungs- und Handelsmengen von Futtermitteln, der Stuserhebung zur Vorbereitung der Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften, Rechercheergebnisse der Gemeinsame Zentralstelle "Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse" (G@ZIELT)
- Koordinierte Kontrollprogramme der EU,
- Risikobewertung von BfR, EFSA und sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen,
- Berücksichtigung von aktuellen Fragestellungen,
- Erkenntnisse aus Eigenkontrollen der Wirtschaft.

Neben den im „Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017-2021“ aufgeführten Kontrollaktivitäten werden in Thüringen folgende Schwerpunkte der Futtermittelüberwachung und Probenahme gesetzt. Diese Schwerpunkte können je nach aktueller Situation angepasst werden.

<b>Schwerpunkte</b>	<b>Futtermittel</b>	<b>Probenahme</b>	<b>Analysen</b>
Geflügelmastfutter	Alleinfuttermittel	Landwirte	Antibiotika
Getrocknete Futtermittel	Einzelfuttermittel	Hersteller	Dioxin
GVO in Ökofuttermitteln/GVO Frei deklarierten Futtermitteln	Einzelfuttermittel Mischfuttermittel	Landwirte, Hersteller	GVO
Einhaltung Höchstwerte Spurenelemente	Alleinfuttermittel Ergänzungsfuttermittel	Landwirte	Zink, Kupfer, Selen, Fe
Getreidenebenprodukte (Kleie, Kleber etc.)	Einzelfuttermittel	Hersteller, Landwirte	HCl-unlösliche Asche, Schwermetalle, Mykotoxine
Pflanzenschutzmittel	Einzelfuttermittel	Händler, Landwirt	Pflanzenschutzmittel
Mais und Maisprodukte, Soja und Sojaprodukte	Einzelfuttermittel	Hersteller, Landwirte	Aflatoxin
Schweinefutter	Alleinfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel	Hersteller, Händler, Landwirte	Mykotoxine
Bienenfutter (Futtersirup)	Einzelfuttermittel	Händler	HMF

Die mit den amtlichen Kontrollen beauftragten Dienststellen führen in wiederkehrenden Abständen Risikobeurteilungen durch und setzen ihre Ressourcen den Erkenntnissen entsprechend schwerpunktmäßig ein.

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Nummern 6.3 und 6.4 verwiesen.

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Die Fachaufsicht ist gesetzlich geregelt; sie ergibt sich aus dem Über- und Unterordnungsverhältnis der Behörden zueinander. Sie ist dokumentiert durch die Geschäftsordnungen, durch Erlasse, Verfügungen und das Qualitätsmanagementhandbuch einschließlich des „Handbuch für die amtliche Futtermittelüberwachung im Freistaat Thüringen“.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen:

In den Vollzugsbehörden sind die meisten Bereiche der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird. Das TLLLR als zuständige Kontrollbehörde für die Futtermittelüberwachung und die Überwachung der Pflanzengesundheit ist gleichzeitig zuständige Kontrollbehörde für den ökologischen Landbau. Die daraus entstehenden Effekte hinsichtlich Information und Transparenz erweisen sich als vorteilhaft. Bei Verteilung auf mehrere Dienststellen wird die jeweilige Beteiligung durch die Notfallpläne nach Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 geregelt (siehe Nr. 4.1).

Integration von EU-Überwachungsplänen und -programmen:

Die EU-Überwachungspläne und Programme werden bei der Aufstellung des „Rahmenplans der Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor“ berücksichtigt.

### **3.3.5 Pflanzengesundheit**

Übersichtsdarstellung des Kontrollsystems:

Die Funktionsweise des phytosanitären Kontrollsystems wird detailliert im Kompendium zur Pflanzengesundheitskontrolle in Deutschland dargestellt. Dieses Kompendium wurde mit dem Ziel erarbeitet, die phytosanitären Maßnahmen auf Grundlage der Pflanzengesundheitsrichtlinie der EU (Richtlinie 2000/29/EG) in Deutschland zu harmonisieren. Es beinhaltet Beschreibungen der Kontrollabläufe einschließlich pflanzengesundheitlicher Maßnahmen, Verweise auf geltende Rechtsvorschriften, Datenblätter der Quarantäneschadorganismen sowie Formular- und Dokumentenmuster. Die Anpassung der Inhalte an die neuen Verordnungen (EU) 2017/625 (EU) 2016/2031 ist geplant.

Zollamtliche Überwachung:

Unterliegen die aus Drittländern einzuführenden Waren pflanzengesundheitlichen Regelungen, werden sie durch den Pflanzenschutzdienst kontrolliert. Die zollamtliche Abfertigung kann grundsätzlich nur abgeschlossen werden, wenn der Pflanzenschutzdienst festgestellt hat, dass die pflanzengesundheitlichen Anforderungen erfüllt sind und er die Einfuhrfähigkeit der Ware schriftlich bestätigt hat.

Pflanzengesundheitskontrolle:

Die Pflanzengesundheitskontrolle ist in der EU harmonisiert und wird im Regelfall am Eingangsort durchgeführt. Nach der EU-Richtlinie 2004/103/EG können Identitäts- und phytosanitäre Kontrollen anstelle am Eingangsort am Bestimmungsort durchgeführt werden. Der Pflanzenschutzdienst am Eingangsort führt in jedem Fall die Dokumentenkontrolle durch und prüft, ob die Voraussetzungen für eine Bestimmungsortkontrolle gegeben sind (§ 8b Abs. 1 Pflanzenbeschauverordnung/Richtlinie 2004/103/EG). Ist dieses der Fall, finden die Nämlichkeitskontrolle und die Pflanzengesundheitsuntersuchung am Bestimmungsort statt. Insbesondere für „Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt“ ist damit eine wesentlich effizientere Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen möglich.

In der Pflanzengesundheitskontrolle wird ein QM-System für die phytosanitären Untersuchungen eingeführt. Ziel ist die Akkreditierung der Phytopathologischen Diagnostik.

Phytosanitäre Kontrollen werden risikoorientiert ausgerichtet. Nach Verordnung (EG) 1576/2004 können für bestimmte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Ausnahme: „Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt“) auf der Grundlage vorher durchgeführter Risikobewertungen reduzierte Kontrollfrequenzen angewendet werden.

Die Kontrollmethoden und Techniken sind detailliert im „Kompendium zur Pflanzengesundheitskontrolle in Deutschland“ dargestellt.

### **3.3.6 Geoschutz**

Die Kontrollen im Bereich Geoschutz umfassen:

- a. die Kontrolle der Einhaltung der Spezifikation vor der Vermarktung (Herstellerkontrollen gem. Art. 37 der VO (EU) 1151/2012 und
- b. die Überwachung der Verwendung des geschützten Namens auf dem Markt (Markt- und Missbrauchskontrollen gem. Art. 38 der VO (EU) 1151/2012

zu a) Wird ein Produkt als eingetragene Herkunftsbezeichnung (gU oder ggA) bei der KOM neu anerkannt, werden alle potenziellen Hersteller durch die Kontrollbehörde angeschrieben und darauf hingewiesen, dass der eingetragene Name nur noch verwendet werden darf, sofern der Hersteller die Spezifikation einhält und sich dem Kontrollsystem anschließt. Betriebe, die ein Produkt als gU oder ggA auf den Markt bringen wollen, schließen zuvor einen öffentlich-rechtlichen Kontrollvertrag mit der Kontrollbehörde ab. Daraufhin erfolgt eine erste Kontrolle, ob die Spezifikation erfüllt wird. Ist dies der Fall, darf das Produkt als gU oder ggA vermarktet werden.

Jeder Hersteller wird je nach Größe ein- bis zweimal pro Jahr kontrolliert. Im Fall eines Produkts (Elbe-Saale-Hopfen) gibt es eine Bündlerlösung. Hier erfolgt neben der jährlichen Bündlerkontrolle die Kontrolle eines der zehn angeschlossenen Thüringer Betriebe pro Jahr.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Kontrollbehörde Amtshilfe durch die Lebensmittelüberwachung der Landkreise und kreisfreien Städte. Diese nehmen die Betriebskontrollen vor Ort, mit der bestimmte Anforderungen der jeweiligen Spezifikation, überwacht werden, vor. Die

Einhaltung der Spezifikation für Greußener Salami und Altenburger Ziegenkäse wird ausschließlich von der Kontrollbehörde überwacht, ebenso für Elbe-Saale-Hopfen in Thüringen.

zu b) Die Marktkontrollen erfolgen angelehnt an die Kontrollen der Lebensmittelüberwachung ohne eigene Priorisierung.

### **3.4 Kooperation zwischen zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten**

Die Zusammenarbeit der Länder untereinander in den Fachgremien der Landesbehörden und die Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden sind im Rahmenplan für die Bundesrepublik Deutschland dargestellt.

#### Länderkooperation:

Auf der Grundlage der „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen im Rahmen der amtlichen Überwachung einschließlich der Durchführung von Monitoring-Programmen und des Nationalen Rückstandskontrollplanes“ vom 25. August 2004 erfolgt eine länderübergreifende Zusammenarbeit der amtlichen Untersuchungseinrichtungen Sachsens, Thüringens und Sachsen-Anhalts auf diesem Gebiet. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Spezialisierung der Laboratorien der drei Länder auf bestimmten Gebieten und die diesbezügliche Untersuchung von Proben aus den Partnerländern. Die Spezialisierung erfolgt methoden- und erzeugnispezifisch und konzentriert sich schwerpunktmäßig derzeit auf die Untersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan, die Untersuchungen von Bedarfsgegenständen und die Untersuchungen auf gentechnische Veränderungen.

Die Kooperationsvereinbarung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLFG), des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR) und der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft Sachsen (BfUL) im Bereich des Landwirtschaftlichen Untersuchungswesens regelt die Zusammenarbeit der amtlichen Laboratorien der drei Bundesländer unter anderem bei der Untersuchung von Futtermitteln (abgeschlossen: 11/2005, erneuert: 1/2012).

#### Ressortübergreifende Zusammenarbeit Thüringer Behörden:

Grundsätzlich gibt es anlassbezogen auf allen Ebenen der amtlichen Überwachung in den betroffenen Bereichen ressortübergreifende Kooperationen.

Als Beispiele können folgende Zusammenarbeiten genannt werden:

- Zusammenarbeit des TMASGFF und des TMIL im Rahmen der Weinüberwachung und der Kontrolle des Weinbaus,
- Zusammenarbeit des TMASGFF und des TMIL zum Umgang mit Saat-, Pflanz- und Erntegut, das gentechnisch veränderte Organismen enthält oder enthalten könnte,

- Zusammenarbeit des TMASGFF und des TMIL bei der Kontrolle der Zulassung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie der Kontrolle bezüglich des Vorkommens von Pflanzenschutzmittelrückständen,
- Zusammenarbeit des TMASGFF und des TMIL im Rahmen der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, Zusammenarbeit der für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung zuständigen nachgeordneten Überwachungsbehörden,
- Zusammenarbeit des TMASGFF und des TMIL im Rahmen der Erzeugung, Kontrolle, Kennzeichnung, Verarbeitung und Einfuhr von Öko-Produkten,
- Kooperation der Lebensmittelüberwachungsbehörden und der Arbeitsschutzbehörden im Rahmen der amtlichen Kontrolle von Bedarfsgegenständen und Spielzeug,
- Zusammenarbeit der Lebensmittelüberwachungsbehörden und der Tierschutzbehörden mit den für das Marktrecht zuständigen Behörden,
- Zusammenarbeit des TMASGFF und des TMIL sowie der jeweils nachgeordneten Behörden im Rahmen der Geoschutzkontrollen.

Weiterhin erfolgt eine Zusammenarbeit des TMASGFF mit den Zollbehörden im Rahmen von Einfuhr- und Durchfuhrkontrollen. Die für Thüringen zuständige Mittelbehörde des Zolls ist die Bundesfinanzdirektion in Nürnberg. Die Zusammenarbeit der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter und des TLLLR mit den Hauptzollämtern erfolgt anlassbezogen auf örtlicher Ebene.

## **3.5 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen**

### **3.5.1 Feststellung des Aus- und Fortbildungsbedarfs**

Der Aus- und Fortbildungsbedarf ergibt sich aus der jeweiligen Rechtslage und deren Fortentwicklung. Der konkrete Bedarf wird durch behördeninterne Abfragen innerhalb der Dienststellen und zentral ermittelt. Dabei ist der gesetzlich vorgeschriebene Mindestumfang der Fortbildung zu berücksichtigen.

Maßgeblich sind folgende Regelungen:

- Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236),
- Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure vom 1. September 2003 (GVBl. S. 456),
- Futtermittelkontrolleur-Verordnung vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 464) geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts vom 1. September 2005, (BGBl. I S. 2618)
- Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Veterinärdienst vom 18. November 1997 (GVBl. S. 457),
- Thüringer Verordnung über die praktische Ausbildung und den Dritten Prüfungsabschnitt der Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker vom 7. Juli 1999 (GVBl. S. 459),
- Weiterbildungsordnung der Landstierärztekammer Thüringen vom 29. Juni 2006,
- Verordnung (EG) Nr. 854/2004 (Anhang I Abschnitt III Kapitel IV)

- Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816-1864)
- Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Artikel 5 Nr. 7 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchst. B der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 hinsichtlich der beruflichen Qualifikation amtlicher Fachassistenten in Thüringen (ThürVV-Amtliche Fachassistenten) in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Feststellung des Ausbildungsbedarfes für Lebensmittelkontrolleure und amtliche Fachassistenten erfolgt durch die Landkreise und kreisfreien Städte.

### **3.5.2 Umsetzung des Aus-/Fortbildungsplans**

Voraussetzung für eine Tätigkeit als beamteter Tierarzt ist der Abschluss des tiermedizinischen Studiums und die erfolgreich abgelegte Prüfung für den höheren Veterinärdienst. Die für das Bestehen dieser Prüfung erforderlichen Kenntnisse werden in einem vorbereitenden Lehrgang, der auch Praktika umfasst, vermittelt.

Die Lehrgänge werden i. d. R. von einem länderübergreifenden Teilnehmerkreis besucht.

Die Ausbildung des übrigen Kontrollpersonals erfolgt auf der Grundlage der unter Nummer 3.5.1 genannten Rechtsvorschriften.

Es werden regional, landesweit und länderübergreifend Fortbildungsmöglichkeiten für alle Berufsgruppen der mit amtlichen Kontrollen beauftragten Personen angeboten. Die Teilnahme erfolgt entsprechend der Bedarfsermittlung und wird dokumentiert (siehe 3.5.3).

Die Veranstaltungen werden von Seiten des Bundes, der Länder, der wissenschaftlichen Hochschulen und Dritter (z. B. Verbände) angeboten.

Länderübergreifende Veranstaltungen im Bereich des Tierschutzes finden z. B. jährlich an der Tierärztlichen Hochschule in Hannover und an der Fachhochschule Nürtingen statt.

Länderübergreifende Fortbildungsveranstaltungen in den Bereichen Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Tiergesundheit werden jährlich z. B. durch den Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure, den Bundesverband der beamteten Tierärzte, die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft und die Lebensmittelchemische Gesellschaft angeboten.

Darüber hinaus werden mindestens zweimal jährlich durch das TMASGFF und das TLV Dienstbesprechungen mit den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern in den Bereichen Lebensmittelüberwachung, Tiergesundheit und Tierschutz durchgeführt, die ebenfalls Fortbildungscharakter haben.

Die jährlich stattfindende Tagung der Futtermittelüberwachungsbehörden der Länder und des Bundes dient ebenso der Fortbildung der Futtermittelkontrolleure wie deren Teilnahme an Modulen des kontinuierlichen Sachkunde- und Fortbildungslehrgangs „Futtermittelkontrolle“ der Bundeslehranstalt Burg Warberg e. V..

Angeborene Schulungen im Rahmen von Cross-Compliance-Kontrollen sollen die Futtermittelkontrolleure zur Vertiefung ihrer Kenntnisse besuchen.

Das von der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz der EU-KOM seit 2006 auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 durchgeführte Programm „Bessere Schulungen für sicherere Lebensmittel“ wird nach dem dafür entworfenen Konzept des BVL genutzt.

Die Schulung der Inspektoren im Bereich Pflanzengesundheit erfolgt in zentralen Weiterbildungsveranstaltungen, z. B. zweitägiger bundesweiter Workshop beim Julius Kühn-Institut, Kurse im Rahmen des Programms „Better Training for Safer Food“ (BTSF) der Europäischen Union. Das Kompendium (siehe 3.3.5) dient den Inspektoren der Pflanzenschutzdienste der Bundesländer im Bereich Pflanzengesundheit als umfassende, einheitliche, fachliche Aus- und Fortbildungsgrundlage für die Durchführung sämtlicher phytosanitärer Maßnahmen in Deutschland, sowie für die Durchführung verbesserter, effizienterer Kontrollen.

### 3.5.3 Dokumentation und Bewertung der Fortbildung/Schulung

Die Dokumentation der absolvierten Fortbildungen/Schulungen liegt bei der jeweiligen Dienststelle vor. Teilweise erfolgt die Bewertung im Rahmen von Audits (z. B. im Bereich Lebensmittelüberwachung).

## 4 Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

### 4.1 Gültige Notfallpläne (Landespläne)

Bereich	verantwortliche Behörde	Notfallplan vorhanden?	Verbreitung, Übungen	Veröffentlichung
Lebensmittelüberwachung	TMASGFF	ja	Verbreitung: Thüringen	behördenintern FIS-VL**
Tiergesundheit	TMASGFF	ja, Krisenplan Tierseuchen Allgemein und spezielle Tierseuchen	Verbreitung: Thüringen	behördenintern FIS-VL**
Tierschutz	TLV	ja, für Transportunfälle	Bestandteil des Handbuchs Tiertransporte, Verbreitung: bundesweit	
Futtermittelüberwachung	TLLLR	ja	Verbreitung: Thüringen	behördenintern FIS-VL
Pflanzengesundheit	TLLLR	ja	Verbreitung: Thüringen	behördenintern

\*\* FIS-VL: Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit des BVL

## **4.2 Organisation der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung**

Dieser Punkt wird im Rahmenplan für die Bundesrepublik Deutschland dargelegt.

# **5 Regelungen für Audits der zuständigen Behörde**

## **5.1 Lebensmittel- und Veterinärüberwachung**

Die Durchführung der Überprüfungen (Audits) nach Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bzw. ab 14. Dezember 2019 nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 erfolgt auf der Grundlage des von der LAV beschlossenen Konzeptes für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden, die mit amtlichen Kontrollen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 beauftragt sind. Diese können Audits von behördeneigenem Personal oder durch von der Behörde beauftragte Dritte durchgeführt werden. Die Auditverfahren richten sich an den Kriterien aus, die in den Leitlinien der Europäischen Kommission für die Durchführung von Audits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegt sind.

Die Audits werden auf der Grundlage dokumentierter Verfahren durchgeführt. Sie erfüllen die Rahmenvorgaben, die in der von der LAV beschlossenen länderübergreifenden Verfahrensanweisung „Interne Audits“ festgelegt sind.

Sowohl die Audits als auch die unabhängigen Prüfungen der Audits werden dokumentiert.

### **5.1.1 Planung und Durchführung der Audits**

Die Audits werden auf der Grundlage jährlicher Auditprogrammen durchgeführt. Die Auditprogramme decken die Fachbereiche Lebensmittelüberwachung, Tiergesundheit/Tierseuchenschutz und Tierschutz ab. Für die Planung und Durchführung der Audits ist das TLV zuständig. Das TLV schlägt jährlich ein Auditprogramm vor und teilt es nach Prüfung und Genehmigung durch das TMASGFF den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern mit. Im Auditprogramm werden die Themen (zu überprüfende Fachbereiche und Prozesse) und der Umfang (zu auditierende Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter) der Audits festgelegt.

Die Audits werden von Auditteams durchgeführt, die aus mindestens zwei Auditoren bestehen, erforderlichenfalls unterstützt durch Sachverständige. Die Auditoren sind Beschäftigte des TLV (Abteilung 2) bzw. der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter.

### **5.1.2 Unabhängige Prüfung der Audits**

Entsprechend dem von der LAV-Arbeitsgruppe QM erstellten Konzept<sup>1</sup> erfolgt die unabhängige Prüfung der durchgeführten Audits im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Verantwortung der die Fachaufsicht führenden Ministerien der Länder, die zu diesem Zweck Gremien einrichten.

Das in Thüringen eingerichtete Gremium besteht aus einem Mitarbeiter des TMASGFF (Referat Lebensmittelüberwachung) und aus einer Mitarbeiterin des TLV (Abteilung Lebensmitteluntersuchung). Beide Mitarbeiter verfügen über eine entsprechende Ausbildung und über umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiet des Qualitätsmanagements.

Die Unabhängigkeit des Gremiums wird dadurch gewährleistet, dass diese Mitarbeiter nicht an den Audits beteiligt sind und anderen Organisationseinheiten angehören als die Auditoren. Das Gremium ist mit den Befugnissen ausgestattet, die zur Durchführung der unabhängigen Prüfung erforderlich sind.

## **5.2 Futtermittelüberwachung**

Die Durchführung von Audits und unabhängigen Prüfungen nach Art. Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfolgt auf der Grundlage des von der LAV beschlossenen Konzeptes für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden, die mit amtlichen Kontrollen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 beauftragt sind. Hiernach können Audits von behördeneigenem Personal oder durch von der Behörde beauftragte Dritte durchgeführt werden.

Diese Audits erfolgen entsprechend einer Verfahrensanweisung, angelehnt an die bundeseinheitliche Rahmenverfahrensanweisung.

Die „unabhängige Prüfung“ durchgeführter Audits im Sinne von Art. 4 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 soll in der Verantwortung des die Fachaufsicht ausübenden TMIL oder in bestimmten Fällen durch eine externe Stelle durchgeführt werden.

## **5.3 Pflanzengesundheit**

Es existiert eine ad-hoc-Bund-Länder-Auditgruppe „Phytophylaxis“, die entsprechende Audits im Bereich Pflanzengesundheit durchführt. Schwerpunkte der Aktivitäten dieser Auditgruppe sind Auditreisen vor Ort zu den Pflanzengesundheitsdiensten in den Bundesländern, die Erstellung und Auswertung von Fragebögen zur Auditierung sowie die Entwicklung eines Qualitätssicherungssystems.

---

<sup>1</sup> Konzept für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der unabhängigen Prüfung von Auditverfahren gemäß Art. 4 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 882/2004, <https://fis-vl.bund.de>

## **6 Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004**

### **6.1 Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen**

Das Kontrollpersonal nach Art. 6 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 unterliegt dem öffentlichen Dienst- und Tarifrecht (Thüringer Beamtengesetz, Tarifverträge für Angestellte des Bundes, der Länder und der Gemeinden).

Das Kontrollpersonal ist frei von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, die sein fachliches Urteil beeinträchtigen könnten.

Eine Einflussnahme außenstehender Personen oder Organisationen auf die Kontrollergebnisse ist ausgeschlossen.

Die Vergütung des eingesetzten Personals hängt weder von der Anzahl der durchgeführten Kontrollen noch von deren Ergebnis ab.

Die Unparteilichkeit der Kontrollen ist gewährleistet, da die Ausführung ausschließlich durch Beamte bzw. Angestellte des öffentlichen Dienstes des Freistaates Thüringen erfolgt.

### **6.2 Ausschluss von Interessenkonflikten**

Für die Personen, die mit der amtlichen Überwachung in den in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genannten Bereichen befasst sind, gilt das Beamtenrecht und das Recht des öffentlichen Dienstes des Freistaates Thüringen einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, wie zum Beispiel die Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Thüringen vom 20. August 2002 (ThürStAnz Nr. 42/2002 S. 2540). Hierdurch ist der Ausschluss von Interessenkonflikten gewährleistet.

### **6.3 Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen**

Die bei amtlichen Kontrollen nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 entnommenen Proben werden im TLV und im TLLLR untersucht. Beide Laboratorien sind amtliche Laboratorien nach Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und verfügen über die erforderliche Kompetenz, die Untersuchungen durchzuführen und die Untersuchungsergebnisse fachlich und nach den für die Untersuchungsobjekte geltenden rechtlichen Bestimmungen beurteilen zu können.

Das ergibt sich aus folgenden wesentlichen Gründen:

- In den o. g. Einrichtungen arbeitet qualifiziertes Personal. Es wird für eine den Erfordernissen entsprechende Weiterbildung des Personals gesorgt.
- Die technischen Voraussetzungen zur Durchführung der Untersuchungen sind erfüllt.
- Die o. g. Einrichtungen verfügen über zweckentsprechende Gebäude mit den notwendigen Laboratorien und sonstigen Räumen.

- Die Laboratorien sind mit den notwendigen Messgeräten, Laborgeräten und sonstigen Einrichtungen ausgestattet.
- Die einschlägigen gesetzlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen werden eingehalten.
- Die Untersuchungen werden nach den Grundsätzen einer guten fachlichen Praxis und mit der erforderlichen Qualität durchgeführt. Die Untersuchungsmethoden sind dokumentiert und sofern relevant und soweit möglich, validiert.
- Die o. g. Einrichtungen betreiben Qualitätsmanagementsysteme (QMS), welche den entsprechenden Tätigkeitsbereichen angemessen sind und die Anforderungen der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 erfüllen.
- Die Laboratorien der o. g. Einrichtungen wurden akkreditiert (Akkreditierungsurkunden siehe Anlagen 7 und 8).

TLV und TLLLR werden die erforderlichen finanziellen Mittel auf der Grundlage des Haushaltsplanes zugeteilt.

#### **6.4 Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal**

Es wird auf die Haushaltsaufstellungen der Thüringer Behörden und der damit verbundenen Fortschreibung der Budgetierung im Finanz-, Investitions- und Stellenplan verwiesen. Die Anzahl der in den amtlichen Laboratorien beschäftigten Personen ist in der unter Nummer 3.1.2 genannten Stellenzahl enthalten.

#### **6.5 Angemessene rechtliche Vollmachten**

Angemessene rechtliche Vollmachten für die zuständigen Behörden zur Durchführung und Durchsetzung der vorgesehenen amtlichen Kontrollen und Maßnahmen einschließlich der Verhängung von Sanktionen bei Verstößen finden sich im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, im Tiergesundheitsgesetz, im Tierschutzgesetz, im Pflanzenschutzgesetz, im Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz, im Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetz, im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der geltenden Fassung, im Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der Fassung vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053) in der geltenden Fassung. Für den Bereich der Geoschutzkontrollen sind die Befugnisse der Inspektoren zum Betreten von Grundstücken und Räumlichkeiten, zur Probennahme, zur Sichtung von Unterlagen und zum Erfragen von Auskünften in § 134 des Markengesetzes geregelt.

Auf die entsprechenden Ausführungen im Rahmenplan wird verwiesen.

## 6.6 Kooperation der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer

Die Verpflichtung des Lebensmittel- und Futtermittelunternehmers zur Kooperation mit den zuständigen Dienststellen, die mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen beauftragt sind, ergibt sich insbesondere aus der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, dem LFGB sowie aus Leitlinien der Wirtschaft, DIN-Normen, Veröffentlichungen der Deutschen Lebensmittelbuchkommission und der Kunststoffkommission sowie aus anlassbezogen getroffenen Vereinbarungen („runde Tische“). Mit Inkrafttreten der Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung – MitÜbermitV ist festgelegt, dass Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer ihnen bekannte Gehalte an gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen in Lebensmitteln und Futtermitteln den zuständigen Behörden mitzuteilen haben. Die Unternehmen müssen alle Untersuchungsergebnisse zu Dibenzo-p-dioxinen und Dibenzofuranen sowie zu dioxinähnlichen und nicht dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen in Lebensmitteln und Futtermitteln melden.

## 6.7 Dokumentierte Verfahren

### Lebensmittelüberwachung:

Amtliche Kontrollen und die Untersuchung von Proben werden auf der Grundlage dokumentierter Verfahren durchgeführt, d. h. es existieren Verfahren für die wesentlichen Amtshandlungen und Kontrolltätigkeiten. Dokumentierte Verfahren liegen in Form von QM-Dokumenten (z. B. Verfahrensanweisungen, Prüfmethoden) vor und sind in landesinternen Verwaltungsvorschriften enthalten.

Die einschlägigen Verwaltungsvorschriften sind in Anlage 10 aufgelistet.

### Tiergesundheit:

Die Durchführung und Dokumentation der tierseuchenrechtlichen Kontrollen auf dem Gebiet der Kennzeichnung und Registrierung von Tieren sowie bei der Überwachung des innergemeinschaftlichen Handels und der Einfuhr werden auf dem Erlassweg geregelt. Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen werden auf der Grundlage von Krisenplänen, die Formblätter zur Dokumentation der erfassten Informationen enthalten, durchgeführt. Für folgende Amtshandlungen existieren Verfahrensvorschriften:

- Kontrollen zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren,
- Zulassung von Einrichtungen und Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel,
- Krisenpläne zur Bekämpfung der Aviären Influenza, der Maul- und Klauenseuche und der Klassischen Schweinepest,
- Standardarbeitsanweisungen.

#### Tierschutz:

Die Durchführung und Dokumentation der tierschutzrechtlichen Kontrollen werden auf dem Erlassweg geregelt. Zur Vereinheitlichung und Erleichterung der Kontrollmaßnahmen wurden den zuständigen Behörden folgende Anweisungen übergeben:

- Handbuch Tiertransport,
- Handbuch Tierschutzüberwachung im Schlachtbetrieb,
- Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen,
- Empfehlungen zur Stallklimaüberprüfung in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung.

#### Futtermittelüberwachung:

Die Dokumentation wird geregelt durch die Dienstanweisung zur Durchführung der amtlichen Futtermittelüberwachung im TLLLR, das QM einschließlich des „Handbuch für die amtliche Futtermittelüberwachung im Freistaat Thüringen“.

#### Pflanzengesundheit:

Die Verfahren für die phytosanitären Kontrollen sind ausführlich im Kompendium zur Pflanzengesundheitskontrolle in Deutschland beschrieben.

Schwerpunkt der Tätigkeiten wird mittelfristig die Umsetzung der neuen Verordnungen (EU) 2017/625/EU und (EU) 2016/2031 in die Praxis sein.

#### Geoschutz:

Im Rahmen der Länderarbeitsgruppe (LAG) Geoschutzkontrollen entwickeln die Länder derzeit einheitliche Verfahrensvorgaben für die Durchführung der Kontrollen durch die zuständigen Stellen der Länder.

## **6.8 Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen**

Allgemeinverbindliche Aufbewahrungsfristen für Akten und sonstiges Schriftgut sind geregelt in der Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen (ThürStAnz Nr. 30/2014 S. 899).

Die im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen anfallenden relevanten Rohdaten, Aufzeichnungen und Ergebnisse werden gemäß den einschlägigen Vorschriften aufbewahrt. Näheres ist in Dokumenten des QMS festgelegt.

## **7 Überprüfung und Anpassung des Plans**

In Thüringen erfolgt jährlich eine Überarbeitung des Landeskontrollplans, indem alle im Landeskontrollplan enthaltenen Daten geprüft und ggf. aktualisiert werden.

## Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Übersicht über die Thüringer Behörden im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 882/2004
- Anlage 2 Organigramm des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
- Anlage 3 Organigramm des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz
- Anlage 4 Verzeichnis der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Thüringen
- Anlage 5 Organigramm des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
- Anlage 6 Organigramm des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
- Anlage 7 Akkreditierungsurkunde des Thüringer Landesamtes Verbraucherschutz
- Anlage 8 Akkreditierungsurkunde des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
- Anlage 9 Akkreditierungsurkunde der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
- Anlage 10 Thüringer Verwaltungsvorschriften mit Verfahrensregelungen zur Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung